



STELLUNGNAHME zur Anfrage SPD-Ortschaftsratsfraktion vom 29.03.2019	Vorlage Nr.: Verantwortlich: ---	
Lärmaktionsplanung - Weitere Maßnahmen aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Ende 2018		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Wolfartsweier	04.06.2019	3	x	

- Beschränken sich die Maßnahmen anhand des vorab genannten Sachverhaltes nur auf Temporeduzierungen?

Das Urteil des VGH bezog sich ausschließlich auf Tempolimits. Dies war in der Vergangenheit immer wieder ein Streitpunkt zwischen betroffener Kommune und den Straßenverkehrsbehörden.

- Können weitere Maßnahmen zur Temporeduzierung kurzfristig aufgenommen werden?

Die Stadt hat unter Bezugnahme auf das Gerichtsurteil untersucht welche Streckenabschnitte neu mit Tempolimits ausgestattet werden können. Hierbei ist gemäß Gerichtsurteil der gesundheitskritische Lärm (nachts größer als 55 dB(A)) anzusetzen.

- Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist hierzu geplant, wie wird diese umgesetzt?

Derzeit läuft die Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Sobald die Behördenbeteiligung abgeschlossen ist, werden alle Ortsverwaltungen und Bürgervereine gehört. Des Weiteren wird das Verfahren auch über Internet bekannt gemacht.

- Können auch weitere bauliche Maßnahmen (Lärmschutzwände) in der aktuellen Fortschreibung aufgenommen werden.

Die Anpassung des Lärmaktionsplanes bezieht sich ausschließlich auf Tempolimits. Eine umfassende Aktualisierung des Lärmaktionsplanes ist erst wieder für 2023 vorgesehen.

- Wird das Land aufgrund der Aufnahme von Maßnahmen zur Umsetzung verpflichtet?

Die Anordnung von Tempolimits ist in dem VGH aufgezeigten Rahmen möglich. Weitere Verpflichtungen entstehen hierdurch nicht.

- Warum sind Messungen bei Lärmschwerpunkten wie in Wolfartsweier, gemäß Anhang 2 der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (Richtlinie der Europäischen Parlaments, nicht die Grundlage der Lärmaktionsplanung?

Wie schon häufig erläutert, gibt es für Lärmmessungen keine Rechtsgrundlagen. Demgegenüber wird die Art und Weise wie Lärmberechnungen durchzuführen sind, detailliert geregelt. Lärmmessungen werden daher auch vom Gericht nicht anerkannt.

Beschluss (intern):

- 1.
- 2.
3. Z. d. A.

Dienststelle	Datum	Unterschrift
Sachbearbeitung		Norbert Hacker, UA Telefon 133-3100 <i>(nur für die interne Bearbeitung)</i>

(Bitte Unterschriftenleiste entsprechend ergänzen)